

Dies ist um so wichtiger, als die Zahl der Arbeiterinnen stetig unverhältnismäßig zunahm. Von 1882—95 ist ihre Zahl um eine volle Million, auf fast 7 Millionen d. h. auf mehr als ein Viertel der weiblichen Bevölkerung Deutschlands gestiegen. Die Geschlechter sind möglichst in gesonderten Räumen zu beschäftigen und alle Einrichtungen (Wasch- und Ankleideräume u. s. w.) so herzustellen, daß Sitte und Anstand gewahrt werden. In gefährlichen Betrieben sind zum Schutze der Gesundheit bestimmte Maßregeln zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen. Dies gilt auch für die Bergwerke; doch war hier die Kontrolle durchaus unzureichend, und bei der Zunahme der Unglücksfälle erhoben die Bergarbeiter immer lautere Klage, ohne bisher viel erreicht zu haben. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren zeigten sich die Fabrikanten im ganzen willig, den Vorschriften nachzukommen. Dagegen konnten diese Schutzbeamten bisher mit den Arbeitern, die sich durchweg mißtrauisch und ablehnend verhielten, noch wenig Fühlung gewinnen.

Ein altes, früher von den Fabrikanten viel gebrauchtes Mittel, die Arbeiter auszubeuten, ist das nichtswürdige **Trucksystem**. Es besteht darin, daß ihnen der Arbeitslohn in Waren statt in barem Gelde ausbezahlt wird. Die Arbeiter wurden dabei so sehr übervorteilt, daß der Gewinn weit über 20% stieg. Unter den Waren spielte der Branntwein eine besonders verderbliche Rolle. Am schamlosesten wurde diese Ausbeutung im Solinger Fabrikbezirk betrieben, und auch hier zauderte die Regierung Jahrzehnte lang mit ihrer Hülfe. Es bedurfte einer 1833 von dem trefflichen Solinger Fabrikanten Knecht begonnenen, immer verstärkten Agitation und des Sturmes von 1848, der die eigensüchtigen Fabrikanten einschüchterte, um durch das Gesetz vom 9/2. 1849 ein Verbot des Trucksystems herbeizuführen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gingen dann in die deutsche Reichsgewerbeordnung über.

Aber diese ganze Arbeiterschutzgesetzgebung hinderte doch nicht, daß der verletzte oder erkrankte oder vom Alter entkräftete Arbeiter oder die Hinterbliebenen des verunglückten Arbeiters in Not gerieten. Zwar verpflichtete das **Haftpflichtgesetz** vom 7/6. 1871 die Arbeitgeber zur Entschädigung und Unterstützung verunglückter Arbeiter, aber da es die durch Schuld der Mitarbeiter veranlaßten Fälle